

RS Vwgh 1994/1/21 93/09/0048

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1994

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs1;

AVG §62 Abs3;

AVG §63 Abs1;

AVG §63 Abs5;

VStG §24;

VStG §49 Abs1;

VwGG §26 Abs1;

VwRallg;

Rechtssatz

Der Zweck der Normierung der Berufungsfrist liegt darin, daß ein spätestster Zeitpunkt für die Erhebung der Berufung festgesetzt wird. Die Behörde und allfällige andere Parteien des Verwaltungsverfahrens sollen von einem bestimmten Zeitpunkt an darauf vertrauen können, daß nicht mehr mit der Bekämpfung des Bescheides durch eine (andere) Partei gerechnet zu werden braucht und daß - abgesehen von den Möglichkeiten einer Wiederaufnahme, einer Wiedereinsetzung oder einer Aufhebung nach § 68 AVG - der Bescheid Bestand haben wird. Das entscheidende Element einer solchen Frist ist daher ihr Ende (Hinweis B 11.3.1988, 88/11/0031, E 22.6.1988, 87/03/0263).

Schlagworte

Diverses Voraussetzungen des Berufungsrechtes Diverses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993090048.X05

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at